

Ausgabe für Heilberufe	August 2010
<p>in dieser Ausgabe geht es um die Frage, wann Darlehensverbindlichkeiten und Zinsen bei der Einbringung einer Einzelpraxis in eine Gemeinschaftspraxis zu den Einkünften der Gemeinschaftspraxis gehören. Zum Thema Kapitallebensversicherungen haben wir die steuerlichen Unterschiede zwischen Alt- und Neupolicen für Sie auf den Punkt gebracht. Der Steuertipp zeigt, worauf es für den Werbungskostenabzug bei leerstehenden Immobilien ankommt.</p>	<p>In dieser Ausgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> ☑ Sonderbetriebsausgaben: Einbringung einer Einzelpraxis in eine Gemeinschaftspraxis..... 1 ☑ Krankenkassenbeiträge: Regeln für den Sonderausgabenabzug 2 ☑ Kapitalerträge: Erstattung des Solidaritätszuschlags 2 ☑ Steuerfreie Zuschläge: Zusatzvergütung für Rufbereitschaft..... 2 ☑ Kapitallebensversicherungen: Alt- und Neupolice gehen steuerlich verschiedene Wege 3 ☑ Kfz-Steuerrecht: Neuregelungen seit dem 01.07.2010..... 4 ☑ Steuertipp: Vermietungsverluste bei Leerstand..... 4

Sonderbetriebsausgaben

Einbringung einer Einzelpraxis in eine Gemeinschaftspraxis

Haben Sie vor, Ihre Einzelpraxis in eine Gemeinschaftspraxis einzubringen? Diesen Vorgang können Sie in der Regel einkommensteuerneutral gestalten, wenn Sie die Einbringung zu Buchwerten vereinbaren.

Komplikationen können in solchen Einbringungsfällen allerdings **Zinsen** auf Darlehen verursachen, die noch **in der Einzelpraxis entstanden** sind. Das Finanzgericht Münster (FG) hat die Frage beantwortet, ob solche Zinsen betrieblich mit der Gemeinschaftspraxis zusammenhängen.

Im Streitfall hatte ein Arzt nach Auflösung einer Gemeinschaft seine Einzelpraxis in eine neue Gemeinschaftspraxis eingebracht. Er hatte versucht, die Zinsen von gut 47.000 € für zwei Darlehen in Höhe von etwa 795.000 € als **Sonderbetriebsausgaben** geltend zu machen. Vier Jahre nach Bestehen der Gemeinschaftspraxis ordnete das Finanzamt eine Betriebsprüfung an. Die Betriebsprüfer kamen dabei zu dem Ergebnis, dass mit den Darlehen Betriebsschulden von etwa 486.000 € abgelöst worden waren; den übersteigenden Betrag (40 %) behandelten sie als **Privatschulden** und kürzten daher den Betriebsausgabenabzug entsprechend um fast 19.000 €.

Das FG wies die Klage gegen die Kürzung der Zinsen ab. Diese seien in der Feststellungserklärung der GbR nur insoweit zu berücksichtigen, als sie **nicht als nachträgliche Betriebsausgaben aus der Einzelpraxis** resultieren. Durch die Auflösung der (alten) Gemeinschaftspraxis sind die bestehenden Darlehen zur Betriebsschuld der Einzelpraxis geworden.

Wird ein Einzelunternehmen - wie hier im zweiten Schritt - in eine neue Gesellschaft eingebracht, gehören die Darlehensverbindlichkeiten und die damit zusammenhängenden Schuldzinsen zu den Einkünften aus der neuen Gesellschaft, soweit Kapital, das der neuen Gesellschaft überlassen wird, durch diese Darlehen finanziert worden ist. Bei **Refinanzierungsdarlehen** ist dies der Fall, soweit Anlagevermögen der Gemeinschaftspraxis zur Nutzung überlassen wird. Ausgehend vom **Restbuchwert des Anlagevermögens** der Einzelpraxis wurden die Betriebsschulden im Streitfall nur mit 45.300 € berücksichtigt und die Schuldzinsen entsprechend gekürzt.

Krankenkassenbeiträge

Regeln für den Sonderausgabenabzug

Seit diesem Jahr lassen sich sämtliche Beiträge für eine **Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung** als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen. Dieser unbegrenzte Abzug gilt bei der Krankenversicherung aber nur für Beiträge, die der Abdeckung einer Grundversorgung im Krankheitsfall dienen. Daher sind Beitragsanteile für einen Anspruch auf Krankengeld, Einbettzimmer, Zahnersatz oder Chefarztbehandlung nicht abzugsfähig. Durch die neue Abzugsmöglichkeit haben in diesem Kontext Beitragsrückerstattungen wie beispielsweise Prämien- und Bonuszahlungen, die insbesondere bei Privatversicherten eine Rolle spielen, eine besondere Bedeutung: Sie mindern die Sonderausgaben.

Das Bundesfinanzministerium hat nun wichtige **Anwendungsregeln** erläutert und dabei unter anderem auf Folgendes hingewiesen:

- Ein **kassenindividueller Zusatzbeitrag** zählt zu den abziehbaren Sonderausgaben. Dieser Zusatzbeitrag beträgt maximal 1 % des beitragspflichtigen Einkommens (also bis zu 37,50 €) oder aber maximal 8 € monatlich ohne Prüfung der Einkommenshöhe.
- Nicht absetzbar sind Beiträge zu einer **Auslands- oder Reisekrankenversicherung**, die **zusätzlich** zu einem bestehenden gesetzlichen oder privaten Versicherungsschutz ohne eingehende persönliche Risikoprüfung abgeschlossen wird.
- Ein **Zusatzbeitrag** von Privatversicherten für die **Alterungsrückstellung** ist abziehbar. Sofern dieser Beitrag jährlich maximal 100 € beträgt, ist er insgesamt begünstigt und muss nicht aufgeteilt werden.

- **Beitragsrückzahlungen** durch die Kasse mindern die Sonderausgaben in dem Jahr, in dem sie zufließen. Damit muss eine Erstattung im Jahr 2010 berücksichtigt werden, auch wenn sie im Vorjahr nicht in Anspruch genommene Leistungen betrifft. Ab 2010 sollten Privatversicherte daher genau durchrechnen, ob sich eine Beitragsrückerstattung im gleichen Umfang wie noch bis 2009 lohnt oder ob sie ihre Rechnungen von Arzt, Apotheke und Krankenhaus besser bei der Kasse einreichen und auf die Erstattung verzichten sollten.
- Bei privatversicherten Arbeitnehmern mindert der **steuerfreie Arbeitgeberzuschuss** die begünstigten Beitragsanteile auch dann in voller Höhe, wenn Wahlleistungen (z.B. Chefarztbehandlung, Einbettzimmer) abgesichert werden.

Beispiel: Jahresbeiträge 6.000 €, davon begünstigt 4.600 €. Der Arbeitgeberzuschuss beträgt 3.000 €. Als Sonderausgaben sind $(4.600 \text{ €} - 3.000 \text{ €}) = 1.600 \text{ €}$ abziehbar.

Kapitalerträge

Erstattung des Solidaritätszuschlags

Auf die Einkommen-, Körperschaft- und Kapitalertragsteuer sowie auf die pauschale Abgeltungsteuer bei privaten Kapitaleinnahmen wird ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % erhoben. Ob diese Ergänzungsabgabe mehr als 20 Jahre nach der Wiedervereinigung weiter erhoben werden darf, wird das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) klären. Aufgrund dieses anhängigen Verfahrens wird der Solidaritätszuschlag schon seit 2009 **nur vorläufig festgesetzt**.

Das Bundesfinanzministerium gewährt jetzt auch solchen Anlegern **Rechtsschutz**, deren Kapitalerträge abgeltend besteuert werden und bei denen die Kreditinstitute den Zuschlag automatisch einbehalten. Anleger müssen die bereits besteuerten Kapitaleinnahmen daher nicht mehr in der Einkommensteuererklärung aufführen, um ihre Fälle über einen anschließenden Vorläufigkeitsvermerk im Steuerbescheid offenhalten zu können.

Sollte das BVerfG die Erhebung des Solidaritätszuschlags als **verfassungswidrig** beurteilen, werden auf Antrag auch die Zuschläge erstattet, die auf die Abgeltungsteuer entfallen sind. Ein separater Antrag, die Kapitalerträge bereits vorher in die Einkommensteuerveranlagung einzubeziehen, ist dazu ausdrücklich nicht erforderlich.

Steuerfreie Zuschläge

Zusatzvergütung für Rufbereitschaft

Viele angestellte Ärzte sind neben ihren regulären Dienstzeiten auch verpflichtet, Bereitschaftsdienste abzuleisten. Für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit kann der Arbeitgeber steuerfreie Zuschläge **bis zu 125 % des Grundlohns** zahlen. Folgende Zuschläge zum Grundlohn können steuerfreier Arbeitslohn sein:

Bezeichnung	begünstigte Zeiten	steuerfrei
Nachtarbeit	20:00 – 6:00 Uhr	25 %
Sonntagsarbeit	00:00 – 24:00 Uhr	50 %
Feiertagsarbeit	00:00 – 24:00 Uhr	100 %
Arbeit am	24.12. ab 14:00 Uhr; 25./26.12. und 01.05. ganztägig	125 %

Unter **Grundlohn** versteht man den laufenden Arbeitslohn, der einem Arbeitnehmer für die maßgebende regelmäßige Arbeitszeit zusteht. Dieser ist auf einen Stundenlohn umzurechnen und zur Berechnung des steuerfreien Zuschlags auf 50 € pro Stunde begrenzt. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat sich mit einem Fall befasst, in dem ein **Oberarzt** für alle Stunden des Bereitschaftsdienstes, also auch wenn diese **außerhalb der begünstigten Zeiten** lagen, dieselbe Vergütung in Höhe von 40 % des Grundlohns erhalten hatte. Nach Ansicht der Richter stehen dem Oberarzt keine steuerfreien Zuschläge für geleistete Rufbereitschaftsdienste zu. Nach der Intention des Gesetzgebers und dem eindeutigen Gesetzeswortlaut seien nur Zuschläge steuerfrei, die über den an sich geschuldeten Grundlohn hinaus für eine Tätigkeit außerhalb der üblichen Arbeitszeiten bezahlt würden.

Hinweis: Hätte sich die Zusatzvergütung nur auf die gesetzlich begünstigten Zeiten bezogen, wäre die Steuerfreiheit der Zuschläge im Streitfall möglich gewesen.

Kapitallebensversicherungen

Alt- und Neupolice gehen steuerlich verschiedene Wege

Vorsorgesparer mussten sich in den letzten Jahren gleich zweimal umstellen, wenn es um die Besteuerung ihrer Lebensversicherungen ging. Mit dem **Alterseinkünftegesetz** wurden ab 2005 abgeschlossene Police steuerpflichtig und auch die Einführung der **Abgeltungsteuer** zum 01.01.2009 brachte neue Regelungen.

Der Bundesfinanzhof befasst sich derzeit in vielen Urteilen noch mit der Prüfung der **Steuerfreiheit** bei bis 2004 abgeschlossenen Verträgen (Altpolice). Derweil müssen Anleger beim Abschluss von Neupolice geänderte Vorschriften beachten und bei ihren Altpolice eine **schädliche Verwendung** der Sparsumme **vermeiden**.

Damit Sie trotz der vielen Änderungen den Überblick behalten, haben wir für Sie die sieben wichtigsten Eckpunkte zusammengestellt:

1. **Steuerfreiheit bei Altpolice**

Diese weiterhin nach den Regeln bis 2004 begünstigten Verträge sind bei vorzeitiger Kündigung, Verkauf an Dritte oder planmäßiger Fälligkeit steuerfrei, wenn die bisherigen Bedingungen - wie zwölfjährige Mindestlaufzeit, keine schädliche Absicherung von Darlehen sowie Einmalbeiträge - eingehalten werden.

2. **Steuerpflicht bei Altpolice**

Bei schädlicher Verwendung unterliegen die Kapitaleinnahmen dem Abgeltungssatz. Das ist oft günstiger als noch bis 2008, weil die rechnungsmäßigen Zinsen nicht mehr die Steuerlast für das übrige Einkommen erhöhen und nur dem moderaten Pauschalsatz von 25 % unterliegen. Wenn ein Sparer mit der Versicherungssumme einen Kredit besichert oder vor Ablauf der zwölf Jahre entweder kündigt oder die gebrauchte Police weiterverkauft, gilt das als schädliche Verwendung. Beim Verkauf einer schädlich verwendeten Police unterliegt die Differenz zwischen Verkaufserlös und den bis dahin eingezahlten Prämien der Abgeltungsteuer.

3. **Neupolice mit halber Steuerfreiheit**

Die Differenz zwischen Auszahlung und Summe der Prämien unterliegt mit 50 % Ihrem individuellen Steuersatz, wenn Sie die beiden Bedingungen - Mindestlaufzeit zwölf Jahre und Auszahlung frühestens am 60. Geburtstag - einhalten. Über diese Regelung lässt sich beispielsweise mit einer fondsgebundenen Lebensversicherung die halbierte Steuerpflicht komplett in die Zukunft verschieben und die Erträge laufen in der Zwischenzeit brutto auf. Dieser Stundungseffekt kann zu einer besseren Nachsteuerrendite führen.

4. **Neupolice mit voller Besteuerung**

Sofern eine der beiden Bedingungen (Mindestlaufzeit von zwölf und Mindestalter von 60 Jahren) nicht eingehalten wird, unterliegt die Differenz zwischen Auszahlung und Summe der Prämien bei Fälligkeit oder Kündigung dem Abgeltungssatz von 25 %. Kommt es etwa bei vorzeitiger Kündigung zu einem Verlust, ist dieser mit anderen positiven Kapitaleinnahmen verrechenbar.

5. **Verkauf einer Neupolice**

Die Differenz zwischen den bis dahin eingezahlten Beiträgen und dem Verkaufserlös unterliegt dem Pauschaltarif erst über das Finanzamt, da vorab keine Abgeltungsteuer erhoben wird. Das Versicherungsunternehmen hat hierzu unverzüglich Mitteilung an das Finanzamt des ehemaligen Versicherten zu machen. Die hälftige Besteuerung ist auch

dann nicht anwendbar, wenn der Versicherte zum Verkaufszeitpunkt Laufzeit- und Altersbedingungen erfüllt. Ergibt der Verkauf ein Verlustgeschäft, liegen verrechenbare negative Kapitaleinnahmen vor.

6. Neupolice mit wenig Absicherung

Bietet die Kapitallebensversicherung einen zu geringen Todesfallschutz, um hierdurch die Rendite zu verbessern, kann bei einem Vertragsabschluss die halbe Steuerfreiheit nicht mehr genutzt werden.

7. Vermögensverwaltende Neupolice

Darf ein Sparer nach den Vertragsbedingungen sein eingebrachtes Vermögen unter dem Mantel einer Police weiterlaufen lassen, gelten wiederum andere Regeln. Solche vermögensverwaltenden Versicherungen werden zumeist im Ausland angeboten und sollen über diesen Umweg Steuervorteile bringen. Das gelingt aber nicht, weil der Versicherte einmal jährlich Abgeltungsteuer auf Zinsen, Dividenden sowie Verkaufserlöse zahlen muss - so als würde es sich um Erträge aus seinem eigenen Depot handeln. Bei der späteren Fälligkeit kommt dann noch eine weitere Steuerpflicht hinzu, sollte der Auszahlungserlös über den bisher versteuerten Summen der Vorjahre liegen. Ausgenommen von dieser neuen transparenten Besteuerung sind fondsgebundene Versicherungsverträge, sofern sich die Verwaltung auf öffentlich vertriebene Investmentfonds beschränkt.

Kfz-Steuergesetz

Neuregelungen seit dem 01.07.2010

Der Gesetzgeber hat das Kfz-Steuergesetz erneut geändert. Durch verschiedene Klarstellungen sollen einerseits die Kfz-Steuer vereinfacht und andererseits eine gleichmäßige und einheitliche Rechtsanwendung im gesamten Bundesgebiet sichergestellt werden. Hier die wichtigsten seit dem **01.07.2010** geltenden Neuerungen:

- Die befristete Steuerbefreiung für **Diesel-Pkw** der Euro-6-Abgasstufe von maximal 150 € pro Fahrzeug wurde aus europarechtlichen Gründen auf Erstzulassungen vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2013 beschränkt. Allerdings gilt für Fahrzeuge, die zwischen dem 01.07.2009 und dem 03.06.2010 erstmalig zugelassen wurden, eine Vertrauensschutzregelung: Die Halter dieser Fahrzeuge können die Steuerbefreiung ab dem 01.01.2011 beantragen.
- **Trikes** und **Quads** gelten jetzt als eigenständige Fahrzeuggruppe, deren Steuer nach Hubraum und Schadstoffemissionen (EU-Abgasstufen) bemessen wird.
- Nach einer fünfjährigen Befreiung wird die Steuer bei reinen **Elektro-Pkw** nach dem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht bemessen und gegenüber den in gleicher Weise besteuerten leichten Nutzfahrzeugen um die Hälfte reduziert.
- Der Gesetzgeber hat die Steuerpflicht von mindestens einem Monat bei **Saisonkennzeichen** nun ausdrücklich klargestellt.
- Fahrzeuge, für die der Halter mit der Zahlung der **Kfz-Steuer im Rückstand** ist, können jetzt nur noch die Zulassungsbehörden und nicht mehr auch die Finanzämter abmelden. Um festzustellen, ob jemand, der ein Fahrzeug zulassen möchte, mit der Zahlung seiner Kfz-Steuer im Rückstand ist, gibt es eine **bundesweit einheitliche Prüfung**.

Steuertipp

Vermietungsverluste bei Leerstand

Haben Sie eine leerstehende Wohnung, die Verluste verursacht? Selbst wenn Sie die Wohnung vorher noch gar nicht vermietet haben, muss das Finanzamt diese Verluste grundsätzlich als - **vorab entstandene** - **Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung anerkennen. Sie müssen nur den Entschluss zur Einkünfteerzielung endgültig gefasst und dürfen ihn auch später nicht wieder aufgegeben haben.

Gehen Sie nicht das Risiko ein, später auf Ihren Verlusten sitzen zu bleiben! Ihre ernsthaften und nachhaltigen **Vermietungsbemühungen** müssen Sie gegenüber dem Finanzamt **dokumentieren** können, beispielsweise durch Zeitungsannoncen, Makleraufträge und Internetangebote etc.

Dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg reicht es nicht aus, wenn **Aushänge** zur Vermietung an öffentlich zugänglichen Stellen (z.B. in Einkaufszentren und an Litfasssäulen) angebracht werden. Auch **Flyer**, aus denen sich weder die konkrete Lage der Wohnung noch ihr Mietpreis ergebe, und die in Briefkästen der Umgebung verteilt würden, seien für Nachweiszwecke ungeeignet.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens